

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 99 - 99

Unstatthaftigkeit der subjektiven Klagecumulation bei Eingriffen eines Dritten in das besondere Eigentum mehrerer Personen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 2.

Großjährige Hauskinder sind auch in Ansehung ihres nicht freien Vermögens in Prozessen, die sie mit dem Vater führen, selbstständig vor Gericht aufzutreten befugt.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 13. November 1866 (in Sachen Wilh. Bente wider D. H. Bente B. 1778): Der in Betreff der Passivlegitimation des Verklagten erhobene Einwand war mit dem ersten Richter zu verwerfen. Denn wenn auch der § 13 Tit. 1 der Proz.-Ordn. dem großjährigen Hauskinde nur unter Beitritt des Vaters über sein nicht freies Vermögen Prozesse zu führen gestattet, so erhellt doch aus dem Zusammenhange der §§ 13—15 a. a. O., daß diese Vorschrift lediglich im Interesse des Vaters und zur Sicherung seiner Rechte an dem nicht freien Vermögen des Kindes gegeben ist. Wenn daher zwischen Vater und Kind selbst über das nicht freie Vermögen ein Rechtsstreit entsteht, so findet dieser Gesichtspunkt keine Anwendung. Es erscheint daher die im § 15 dem großjährigen Hauskinde im Allgemeinen ertheilte *persona standi in judicio* auch in diesem Falle begründet.

Nr. 3.

Unstatthaftigkeit der subjektiven Klagecumulation bei Eingriffen eines Dritten in das besondere Eigenthum mehrerer Personen.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 11. Februar 1867 (in Sachen A. Brotte und J. Risken wider Heinr. Twittmann B 1805): Die an einander stoßenden Grundstücke der beiden Kläger werden von der Befizung des Verklagten durch einen Graben getrennt, der nach der Behauptung der Kläger, soweit er ihre beiderseitigen Grundstücke berührt, ein Zubehör derselben bildet. In Folge des von dem Verklagten vorgenommenen Auslandens dieses Grabens haben sie gemeinschaftlich eine Negatorienklage gegen denselben angestellt. Mit dieser waren sie jedoch wegen Unstatthaftigkeit der Cumulation abzuweisen. Eine derartige gemeinschaftliche Klage ist nach § 36 Tit. 1 der Proz.-Ordn. nur dann gestattet, wenn mehrere Personen als Mitberechtigzte zu betrachten sind, die aus einerlei unerlaubter Handlung etwas zu fordern haben. Dies trifft hier nicht zu. Denn wenn der Verklagte aus dem Grabentheile eines Jeden der beiden Kläger Erde fortgenommen hat, so ist dies nicht dieselbe Handlung, sondern eine doppelte Handlung, die gegen das besondere Eigenthum eines jeden Klägers sich richtete. Es wird daher dadurch eine Connexität und ein gemeinschaftliches Klagerrecht als Rechtsschutz für beide Kläger zusammen nicht begründet. Nun bestimmt zwar die Kab.-Order vom 1. Mai 1838, daß wegen gleichartiger, auf demselben rechtlichen Verhältnisse beruhender Leistungen, welche gleichzeitig bei demselben Gerichte von mehreren Berechtigten gegen den nämlichen Beklagten geltend gemacht werden, die Verhandlung in einem Prozesse zugelassen werden